

54. Ist bei Entschädigungs-Feststellungsbeschlüssen, die vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses erlassen werden, ohne weiteres der Rechtsweg zulässig?

Preuß. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) § 30.

Preuß. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. S. 237) § 150.
 Preuß. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) §§ 53, 117.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1914 i. S. W.'sche Eheleute (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 175/14.

I. Landgericht Syd.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Auf Antrag des Beklagten wurden den Klägern von ihrem Grundstück in W. zum Ausbau eines Sees als Staubecken 22a enteignet. Die Entschädigung wurde durch Beschluß des Vorsitzenden des Bezirksausschusses vom 28. Januar 1912 vorbehaltlich der Schlußvermessung auf 168 *M* festgesetzt. Der Regierungspräsident beantragte rechtzeitig die Entscheidung des Bezirksausschusses. Am 5. Juli 1912, ehe eine Entscheidung des Bezirksausschusses ergangen war, wurden die Kläger mit dem Antrage klagbar, den Beklagten zu verurteilen, außer den im Beschlusse vom 28. Januar 1912 festgesetzten 168 *M* weitere 2928 *M* zu zahlen oder zu hinterlegen. Der Beklagte beantragte Abweisung. Das Landgericht sprach den Klägern weitere 2818,12 *M* zu. Mit der Mehrforderung wurden die Kläger abgewiesen. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein. Er erhob nunmehr den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs und verweigerte die Verhandlung zur Hauptsache. Die Kläger beantragten Zurückweisung der Berufung. Das Oberlandesgericht änderte das erste Urteil und wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Nach § 30 EntG. in Verbindung mit § 150 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1883 ist wegen der Enteignungsentschädigung der Rechtsweg erst zulässig, wenn sie durch Beschluß des Bezirksausschusses festgestellt worden ist. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluß findet nicht statt, insbesondere nicht die sonst gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses zulässige Beschwerde. Im vorliegenden Falle hat nicht der Bezirksausschuß, sondern dessen Vorsitzender auf Grund des § 117 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom

30. Juli 1883 die Enteignungsentschädigung festgesetzt, und es fragt sich, ob dieser Bescheid geeignet war, den Rechtsweg zu eröffnen. Der Berufungsrichter hat die Frage verneint, weil der Beklagte auf Beschlußfassung angetragen hatte und weil nach § 117 Abs. 4 nur diesem Antrage stattgegeben werden dürfe. Diese Begründung ist allerdings nicht zutreffend. Zwar ist an der bezeichneten Stelle gesagt, daß, wenn einer der Beteiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das „Rechtsmittel“ eingelegt hat, nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben wird; unter Rechtsmittel ist aber nur die Beschwerde im Verwaltungsverfahren zu verstehen, nicht auch die Beschreitung des Rechtswegs. Im Ergebnisse muß dem Berufungsrichter jedoch beigetreten werden. Der Bescheid des Vorsitzenden wird nach § 117 Abs. 4 in Verbindung mit § 53 erst endgültig und rechtswirksam, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist ein Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums nicht gestellt ist. Da nun aber im vorliegenden Falle der Beklagte rechtzeitig einen solchen Antrag gestellt hat, so ist der Streit über die Enteignungsentschädigung auch jetzt noch im Verwaltungsverfahren anhängig, und der Berufungsrichter hat deshalb mit Recht angenommen, daß der Rechtsweg noch nicht zulässig ist.

An diesem Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, daß, wie die Revision behauptet, gerade der Punkt, der dem Beklagten Anlaß gegeben hatte, die Entscheidung des Kollegiums anzurufen, inzwischen seine Erledigung gefunden hat. Solange der Antrag auf Beschlußfassung vom Beklagten nicht zurückgenommen wird, bleibt die Rechtswirksamkeit des Bescheids vom 28. Januar 1912 gehemmt.“ . . .